

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF.6

18. Mai 2010

Original: Deutsch

RID: 48. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. und 20. Mai 2010)

Thema: Beförderung gefährlicher Güter als Hand- oder Reisegepäck

Ergebnisse einer informellen Arbeitsgruppe (Bern, 17. und 18. Mai 2010)

1. Änderungen im Anhang C

Artikel 5 In der Überschrift "in Kraftfahrzeugen" ändern in:
"in oder auf Fahrzeugen".

Artikel 5 § 1 In Absatz b) "gemäß" ändern in:
"im Sinne von" und "Kraftfahrzeugen" ändern in:
"Fahrzeugen".

Artikel 5 § 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Gefährliche Güter dürfen als Handgepäck nur mitgeführt sowie als Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden, wenn sie den besonderen Bedingungen der Anlage entsprechen."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Änderungen im RID

1.1.2 Der Text nach der Überschrift wird zu **1.1.2.1**.

Folgende Unterabschnitte 1.1.2.2 und 1.1.2.3 hinzufügen:

"1.1.2.2 Für die internationale Beförderung gefährlicher Güter in anderen als Güterzügen gemäß Artikel 5 § 1 a) des Anhangs C gelten die Vorschriften des Kapitels 7.6.

1.1.2.3 Für die internationale Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen gemäß Artikel 5 § 1 b) des Anhangs C gelten nur die Vorschriften in Unterabschnitt 1.1.3.8 in Verbindung mit Kapitel 7.7."

Einen neuen Unterabschnitt 1.1.3.8 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.1.3.8 Anwendung von Freistellungen bei der Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen

Für die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen gelten die Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 a) bis e), 1.1.3.2 b), d) bis h), 1.1.3.3, 1.1.3.4.1, 1.1.3.5 und 1.1.3.7 b) in der Fassung des Kapitels 7.7."

Kapitel 7.7 erhält folgenden Wortlaut:

"Kapitel 7.7

Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)

Bem. Einschränkungen im Rahmen privatrechtlicher Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen bleiben unberührt.

Die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) ist zugelassen, wenn die Güter

- a) einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt; oder
- b) im RID nicht näher bezeichnete Maschinen oder Geräte sind, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern; oder
- c) Gegenstand von Beförderungen sind, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbe-

dingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung; oder

- d) von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung befördert werden, soweit diese Beförderungen im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem nahen geeigneten sicheren Ort zu verbringen; oder
- e) im Rahmen von Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt befördert werden, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen; oder
- f) Gase in Kraftstoffbehältern von beförderten Fahrzeugen sind; der Betriebshahn zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Motor muss geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein; oder
- g) Gase in Ausrüstungsteilen zum Betrieb von beförderten Fahrzeugen (z.B. Feuerlöscher), einschließlich in Ersatzteilen (z.B. gasgefüllte Fahrzeugreifen) sind; oder
- h) Gase in besonderen Einrichtungen von beförderten Fahrzeugen sind, die für den Betrieb dieser besonderen Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind (Kühlapparate, Fischbehälter, Heizapparate usw.), sowie in Ersatzgefäßen solcher Einrichtungen und in ungereinigten leeren Tauschgefäßen, die in demselben Fahrzeug befördert werden; oder
- i) in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950) einschließlich mit Kohlensäure versetzten Getränken enthaltene Gase sind; oder
- j) Gase sind, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind; oder
- k) in [Glüh]Lampen enthaltene Gase sind, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen der [Glüh]Lampe verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt; oder
- l) Kraftstoffe in Behältern von beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote) sind, wenn sie für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen. Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden; oder
- m) gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 einer Sondervorschrift unterliegen, die eine Freistellung vorsieht und die darin für die Freistellung geforderten Bedingungen erfüllt sind; oder
- n) ungereinigte leere Verpackungen sind, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, und geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Gefährdungen sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden; oder

- o) Lithiumbatterien sind, die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner)."

7.1.7 erhält folgenden Wortlaut:

"7.1.7 (gestrichen)".

3. Sonstige Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, zum jetzigen Zeitpunkt in Kapitel 7.6 keine Änderungen vorzunehmen. Sie empfiehlt darüber hinaus, für die RID-Ausgabe 2013 zu prüfen, ob die bisherigen Vorschriften für Expressgut durch die Anwendbarkeit der Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.4 ersetzt werden könnten.
